

Württembergische Lebensversicherung Aktiengesellschaft

Stuttgart

- ISIN: DE0008405028 / WKN: 840502 (Namensaktien) –
- ISIN: DE0008405002 / WKN: 840500 (Inhaberaktien) –

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

Wir laden hiermit die Aktionäre unserer Gesellschaft zu der am **Dienstag, 5. Mai 2009 um 10:00 Uhr** im **Sozialgebäude der Württembergischen, Gutenbergstr. 14 in 70176 Stuttgart**, stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ein.

Tagesordnung:

1. **Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2008, der Lageberichte für die Württembergische Lebensversicherung Aktiengesellschaft und den Konzern, des in den Lageberichten jeweils enthaltenen erläuternden Berichts zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB, des Vorschlages des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008**

2. **Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns des Geschäftsjahres 2008**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn für das Geschäftsjahr 2008 in Höhe von EUR 12.177.920 wie folgt zu verwenden:

EUR 1,00 Dividende je Stückaktie	EUR 12.177.920
Gesamt	<hr/> EUR 12.177.920

3. **Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2008**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2008 amtierenden Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2008 Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2008 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008 Entlastung zu erteilen.

5. Beschlussfassung über die Änderung von § 18 (Beschlussfassung) der Satzung

Die EU-Richtlinie 2007/36/EG vom 11.07.2007 über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären börsennotierter Gesellschaften (sog. Aktionärsrechterichtlinie; ABl. EU Nr. L 184 S. 17) ist vom deutschen Gesetzgeber noch im Jahr 2009 in nationales Recht umzusetzen. Zu diesem Zweck hat die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) vorgelegt, welches noch im Jahr 2009 verabschiedet werden soll.

Nach dem Gesetzesentwurf soll u.a. § 134 AktG mit Wirkung für Hauptversammlungen, zu denen nach dem 31. Oktober 2009 einberufen wird, geändert werden. § 134 Abs. 3 AktG regelt das Formerfordernis für die Stimmrechtsvollmacht, mittels der Aktionäre ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung durch Bevollmächtigte ausüben lassen können. Nach der bisherigen Regelung besteht ein Schriftformerfordernis für die Stimmrechtsvollmacht, wobei die Satzung aber eine Erleichterung bestimmen kann. § 18 Abs. 3 der Satzung sieht hierzu derzeit Folgendes vor:

„(3) Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Vollmacht ist schriftlich oder per Telefax zu erteilen. Satz 2 gilt nicht für Vollmachten an Kreditinstitute und in § 135 Abs. 9 AktG genannte Personen.“

Um sicherzustellen, dass die Satzungsregelung zur Erteilung von Stimmrechtsvollmachten auch nach Inkrafttreten des ARUG der Gesetzeslage entspricht, soll § 18 der Satzung angepasst werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

§ 18 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Für die Erteilung der Vollmacht gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Soweit das Gesetz für die Erteilung der Vollmacht eine strengere Form als die Erteilung per Telefax vorsieht und dieses gesetzliche Formerfordernis nicht zwingend ist, kann die Vollmacht auch per Telefax erteilt werden.“

6. Wahlen zum Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung i.V.m. §§ 96 Abs. 1 AktG, 4 Abs. 1, 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat (Drittelbeteiligungsgesetz) aus zwölf Mitgliedern, von denen acht von der Hauptversammlung und vier von den Arbeitnehmern nach dem Drittelbeteiligungsgesetz gewählt werden.

Dr. Jan Martin Wicke, der durch Beschluss des Amtsgerichts Stuttgart mit Wirkung vom 30. August 2007 als Mitglied des Aufsichtsrats bestellt worden ist, und S.K.H. Friedrich Herzog von Württemberg, der durch Beschluss des Amtsgerichts Stuttgart mit Wirkung vom 1. Dezember 2008 als Mitglied des Aufsichtsrats bestellt worden ist, sollen durch die Hauptversammlung nunmehr als Vertreter der Anteilseigner in den Aufsichtsrat gewählt werden.

Die Hauptversammlung ist nicht an Wahlvorschläge gebunden.

Der Aufsichtsrat schlägt vor,

1. Dr. Jan Martin Wicke, Vorstandsmitglied der Wüstenrot & Württembergische AG, wohnhaft in Stuttgart
2. S.K.H. Friedrich Herzog von Württemberg, Mitglied der Direktion der Hofkammer des Hauses Württemberg, wohnhaft in Friedrichshafen

jeweils mit Wirkung ab Beendigung der Hauptversammlung für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das am 31. Dezember 2009 endende Geschäftsjahr beschließt, als Anteilseignervertreter in den Aufsichtsrat zu wählen.

Die Wahlen sollen im Wege von Einzelwahlen durchgeführt werden. Mit Blick auf Ziffer 5.4.3 Satz 3 des Deutschen Corporate Governance Kodex wird auf Folgendes hingewiesen: Herr Dr. Wicke hat erklärt, dass er für den Fall seiner erneuten Wahl auch zukünftig für das Amt des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden der Gesellschaft zur Verfügung steht.

Dr. Jan Martin Wicke ist Mitglied der gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräte der

Württembergische Versicherung AG, Stuttgart
Wüstenrot Bausparkasse AG, Ludwigsburg
Wüstenrot Bank AG Pfandbriefbank, Ludwigsburg
V-Bank AG, München, Vorsitzender

sowie Mitglied vergleichbarer in- und ausländischer Kontrollgremien der folgenden Wirtschaftsunternehmen:

W&W Asset Management GmbH, Stuttgart, Vorsitzender
Wüstenrot životní pojišť'ovna a.s., Prag
Wüstenrot pojišť'ovna a.s., Prag
Wüstenrot stavební sporitelna a.s., Prag

S.K.H. Friedrich Herzog von Württemberg ist nicht Mitglied in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen.

Teilnahme

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind berechtigt:

- bei Namensstückaktien die Aktionäre, die in das Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und sich bei der Gesellschaft zur Hauptversammlung anmelden. Die Anmeldung muss der Gesellschaft bis spätestens am Dienstag, den 28. April 2009 unter der Adresse Württembergische Lebensversicherung AG, z. Hd. Herrn Carsten Beisheim, Leiter Konzernrecht, Postanschrift: 70163 Stuttgart, per E-Mail: anmeldung@wuerttembergische.de, oder per Telefax an die Nr. 0711 662-724647 zugehen und in deutscher oder englischer Sprache erfolgen; sowie
- bei Inhaberstückaktien die Aktionäre, die sich bei der Gesellschaft zur Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung nachweisen. Für den Nachweis der Berechtigung reicht ein in Textform erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut aus. Über nicht girosammelverwahrte Aktien kann der Nachweis auch von der Gesellschaft oder einem Kreditinstitut gegen Einreichung der Aktien ausgestellt werden. Der Nachweis hat sich auf den im Aktiengesetz hierfür vorgesehenen Zeitpunkt zu beziehen. Der im Aktiengesetz vorgesehene Zeitpunkt ist der Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung. Dementsprechend hat sich der Nachweis vorliegend auf den Beginn des 14. April 2009 zu beziehen. Die Anmeldung und der Berechtigungsnachweis müssen der Gesellschaft bis spätestens am Dienstag, den 28. April 2009 unter der Adresse Württembergische Lebensversicherung AG, z. Hd. Herrn Carsten Beisheim, Leiter Konzernrecht, Postanschrift: 70163 Stuttgart, per E-Mail: anmeldung@wuerttembergische.de, oder per Telefax an die Nr. 0711 662-724647, zugehen und in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.

Stimmrechtsvertretung

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte, z. B. durch ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung, ausüben lassen; es wird gebeten, die Vollmacht gleichzeitig mit der Anmeldung einzureichen.

Als Service bietet die Gesellschaft ihren Aktionären an, von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen.

Soweit von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden, müssen diesen in jedem Fall Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Ohne diese Weisungen ist die Vollmacht ungültig. Von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen.

Die Vollmachten sind schriftlich oder per Telefax zu erteilen. Dies gilt nicht für Vollmachten an Kreditinstitute und in § 135 Abs. 9 AktG genannte Personen. Vollmachten an Kreditinstitute, an Personen, die gemäß §§ 135 Abs. 12, 125 Abs. 5 AktG Kreditinstituten gesetzlich gleichgestellt sind, sowie an in § 135 Abs. 9 genannte Personen sind vom Bevollmächtigten nachprüfbar festzuhalten; ferner muss die Vollmachtserklärung vollständig sein und darf nur mit der Stimmrechtsausübung verbundene Erklärungen enthalten. Verstöße gegen die im vorstehenden Satz genannten Anforderungen beeinträchtigen gemäß § 135 Abs. 6 AktG nicht die Wirksamkeit der Stimmabgabe.

Die notwendigen Unterlagen und Informationen erhalten die Aktionäre per Post zusammen mit der Einladung.

Wir bitten um Beachtung, dass bei nicht rechtzeitiger Anmeldung das Stimmrecht in der Hauptversammlung nicht ausgeübt werden kann.

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären nach §§ 126, 127 AktG zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung sind zu richten an: Württembergische Lebensversicherung AG, z. Hd. Herrn Carsten Beisheim, Leiter Konzernrecht, Postanschrift: 70163 Stuttgart, per E-Mail: carsten.beisheim@wuerttembergische.de, oder per Telefax an die Nr. 0711 662-724647. Gegenanträge und Wahlvorschläge, die bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Hauptversammlung bei uns eingehen, werden nach den gesetzlichen Regeln unter der Internetadresse www.wuerttembergische.de veröffentlicht. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung zu den Gegenanträgen und Wahlvorschlägen werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Organisatorische Hinweise

Aktionäre, die in der Hauptversammlung Fragen stellen wollen, werden gebeten, diese möglichst frühzeitig an die Gesellschaft (Württembergische Lebensversicherung AG, z. Hd. Herrn Carsten Beisheim, Leiter Konzernrecht, Postanschrift: 70163 Stuttgart, per E-Mail: carsten.beisheim@wuerttembergische.de, oder per Telefax an die Nr. 0711 662-724647) zu senden, um die Beantwortung der Fragen zu erleichtern.

Die in Tagesordnungspunkt 1 genannten Unterlagen können ab Einberufung der Hauptversammlung im Internet unter www.wuerttembergische.de sowie in den Geschäftsräumen der Württembergische Lebensversicherung AG, Gutenbergstraße 30, 70176 Stuttgart, eingesehen werden. Auf Verlangen wird jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift erteilt.

Ergänzende Mitteilungen gemäß § 30b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 WpHG

Gemäß § 30b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 WpHG teilen wir mit, dass die Gesellschaft im Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung insgesamt 12.177.920 Aktien ausgegeben hat. Gemäß § 18 Abs. 1 der Satzung gewährt jede Aktie in der Hauptversammlung eine Stimme. Die Gesellschaft hält keine eigenen Aktien. Die Gesamtzahl der Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung beträgt daher 12.177.920.

Mitteilungen gemäß § 128 Abs. 2 Satz 6 bis 8 AktG

In folgenden Kreditinstituten ist ein Aufsichtsratsmitglied der Gesellschaft als Vorstandsmitglied tätig:

Landesbank Baden-Württemberg
BBBank eG

Folgende Kreditinstitute haben die innerhalb von fünf Jahren zeitlich letzte Emission von Wertpapieren der Württembergische Lebensversicherung AG übernommen:

Deutsche Bank AG
DZ Bank AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank

Das folgende Kreditinstitut hat der Gesellschaft eine gemäß § 21 WpHG meldepflichtige Beteiligung mitgeteilt:

Landesbank Baden-Württemberg

Stuttgart, im März 2009

Der Vorstand